

Im Namen

des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Straßenbahnarbeiter Franz Mathias M a g e r aus Wien,
geboren am 2. Juni 1895 in Wien, zur Zeit in dieser Sache in
gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat
hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 23. November 1942, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

Kammergerichtsrat Granzow, Vorsitzender,
Oberlandesgerichtsrat Fikels,
SA-Gruppenführer Haas,
H-Oberführer Gaugerichtsvorsitzer Hartmann,
Generalarbeitsführer Dortschy,
als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Figge,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
Justizassistent Becker,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Franz M a g e r hat in Wien Ende 1940 und
Anfang 1941 an den Bestrebungen, unter den Bedienten der Städti-
schen Straßenbahn die kommunistische Organisation auszubauen, mit-
gewirkt und sich dadurch der Vorbereitung zum Hochverrat schuldig
gemacht.

Er wird deshalb zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen
Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Von Rechts wegen.

Grün-

G r u n d e .

Der Angeklagte Franz M a g e r ist jetzt 47 Jahre alt. Er gehörte von 1919 bis 1934 der SPÖ, und vom Jahre 1926 bis 1929/1930 dem Republikantischen Schutzbund an. Im Jahre 1934 wurde er wegen seiner politischen Tätigkeit aus den Diensten der städt. Straßenbahnen Wien entlassen. 1935 nahm er durch Vermittlung eines Gewerkschaftsbeamten in der Tschechoslowakei an der Reise einer gewerkschaftlichen Delegation nach Moskau, Charkow und Rostow teil. Angeblich wollte er die Einrichtungen in der Sowjetunion kennen lernen und zugleich Arbeit finden. Nach etwa vier Wochen kehrte er nach Wien zurück und begab sich im Oktober des folgenden Jahres illegal in die Tschechoslowakei. Nach 14 Tagen wurde er aufgegriffen und, da er keine Ausweispapiere besaß, wegen Verdachtes illegaler politischer Betätigung auf die Dauer von fünf Jahren aus der Tschechoslowakei ausgewiesen. Er suchte wiederum Wien auf, betätigte sich hier im Dienste illegaler marxistischer und kommunistischer Gewerkschaften, legte sich den falschen Namen Jgnaz Peß bei, wurde aber schließlich im Jahre 1937 verhaftet und vom Landgericht f. Str.S. Wien I wegen Vergehens nach den §§ 5, 300, 305, 8, 300 des österreichischen Strafgesetzes zu 18 Monaten strengem Arrest und wegen Verbrechen nach § 4 des Staatsschutzgesetzes zu 6 Monaten schweren Kerkers verurteilt. Zufolge einer Amnestie wurden ihm im Februar 1938 die beiden Strafen, soweit sie noch nicht verbüßt waren, bedingt nachgesehen.

Mager blieb nun in Wien und wurde Ende 1938 wieder in die Dienste der städtischen Straßenbahn übernommen. Zur Zeit seiner Verhaftung gehörte er der DAF., der NSV., dem RLB., dem DRK. und dem Reichskriegerbunde an.

Der Angeklagte hat den ersten Weltkrieg als Kanonier mitgemacht und war zuletzt Zugführer. Er besitzt die bronzene Tapferkeitsmedaille, wurde zweimal mit der kleinen silbernen Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet und erhielt das Karl-Truppen-Kreuz. Überdies bekam er das deutsche Kriegsverdienstkreuz. In der Zeit vom August 1939 bis Mai 1940 war er wieder eingezogen und einer Fliegernachschub-Abteilung zugeteilt. Auf Anforderung der Straßenbahn in Wien wurde er zur Arbeitsaufnahme unabhkömmlich gestellt.

Der

Der Angeklagte kannte aus der Zeit seiner illegalen Betätigung die Kommunisten Pista, Magrutsch und Hornschal, wußte aber angeblich, als er im Mai 1940 wieder seinen Dienst bei der Straßenbahn aufnahm, nicht, daß diese sich wieder illegal politisch betätigten. Im November 1940 ließ ihn Hornschal zu einem Treff bestellen und brachte ihn bei diesem mit dem vom Auslandsapparat der KPÖ nach Wien entsandten Kommunisten Erwin Puschmann zusammen, der sich mit seinem Decknamen "Gerber" vorstellte. Puschmann teilte ihm mit, daß der Straßenbahner Leopold Tomasek, den der Angeklagte kannte, eine Gruppe der KPÖ führe, fragte ihn näher über dessen Person aus, erzählte ihm, daß Tomasek aus der Partei ausgeschlossen worden sei, und ersuchte ihn, ihm einen Brief, in dem ihm der Ausschluß mitgeteilt wurde, zu überbringen und ihn zu veranlassen, seine Tätigkeit einzustellen. Dabei ließ Puschmann durchblicken, daß er es gerne sähe, wenn Mager die Stelle des Leopold Tomasek übernehme. Der Angeklagte übernahm den ihm von Puschmann bezüglich des Tomasek erteilten Auftrag. Bei dieser Gelegenheit erzählte ihm Tomasek Einzelheiten über den organisatorischen Aufbau der KPÖ in Wien sowie von der in den Spitzengruppen bestehenden Zersplitterung und erhob gegen Puschmann die gleichen Vorwürfe, die dieser gegen ihn vorgebracht hatte. Auch Tomasek bot dem Angeklagten an, seine Verbindungen zu übernehmen, und erzählte ihm, daß er zwei Gruppen, eine in Favoriten und eine in der Gruppe der sogenannten Stadtbahn führe.

Etwa zwei Wochen später traf sich der Angeklagte verabredetermaßen wieder mit Puschmann und teilte ihm mit, daß Tomasek bereit sei, seine Tätigkeit einzustellen. Puschmann forderte den Angeklagten zur Mitarbeit auf, unterrichtete ihn ebenfalls über den Aufbau der illegalen KPÖ und bot ihm schließlich eine Stelle in einem provisorischen Komitee an, das die streitenden Gruppen zusammenfassen und die Zwistigkeiten schlichten sollte. Als Mager ablehnte, ersuchte er ihn, ihm wenigstens frühere Funktionäre der marxistischen Gewerkschaften aus der Betriebsgruppe der Straßenbahner zuzuführen, die zur Mitarbeit beim Ausbau der KPÖ bereit seien. Er teilte ihm zugleich mit, daß er ihn bei dem nächsten Treff mit einem Kommunisten "Hammer" (es war dies der Bezirksleiter Karl Hodac) zusammenzuführen gedenke. Dies geschah bei einem Treff in der zweiten Hälfte des Dezember 1940. Hierbei erhielt Mager die Weisung, dem Hodac

Ver-

Verbindungsmänner aus den KPÖ.-Gruppen bei der Straßenbahn zuzuführen.

Der Angeklagte erklärte sich hierzu bereit und vereinbarte mit Hodac einen Treff für Anfang Januar 1941 beim Apollo-Kino in Wien. Am Tage vor diesem Treff ging er die Straßenbahner Josef Kohlitz und Karl Hruza an, die gewünschte Verbindung zu Hodac zu übernehmen. Beide lehnten aber ab. Hruza schlug an seiner Stelle den inzwischen verstorbenen Kommunisten Otto Benedikt, Kohlitz den Anton Trübenbach vor und schickten die beiden am nächsten Tage in die Wohnung des Mager. Dieser machte sie bei dem Apollo-Kino mit Hodac bekannt und entfernte sich, ohne an den weiteren Unterredungen teilzunehmen.

Am 16. März 1941 wurde er festgenommen.

Mager gibt diesen äußeren Sachverhalt zu. Zur inneren Tatseite hat er sich in der Hauptverhandlung dahin eingelassen, daß er weder Kommunist sei, noch die Absicht gehabt habe, Bestrebungen der illegalen KPÖ. zu fördern. Er habe sich vielmehr seit seinen beiden Verurteilungen jeder politischen Tätigkeit enthalten und sei dem Ersuchen des Puschmann, ihm Verbindung zu den kommunistischen Zellen der Straßenbahn zu verschaffen, nur deshalb nachgekommen, um ihn "auffliegen" zu lassen. Da er seinerzeit, als er arbeitslos gewesen sei, vielfach von marxistischen Arbeitskameraden unterstützt worden sei, sei ihm daran gelegen gewesen, diese von einer Betätigung für die illegale KPÖ. wegen der schweren Folgen, denen sie so entgegen gingen, abzuhalten, zumal da er auch mit den wahrgenommenen Verhältnissen in der KPÖ. nicht einverstanden gewesen sei. Er habe diese Absicht auch dem Kohlitz und Hruza mitgeteilt und ihnen erklärt, daß er den Puschmann vorläufig nur hinziehen wolle, um später seine weitere Betätigung zu unterbinden. Überdies sei er in Sorge gewesen, daß sich Puschmann, solange er nicht unschädlich gemacht sei, an ihm rächen könnte. Aus den Äußerungen des Puschmann und Tomasek habe er nämlich entnommen, daß jeder, der sich nicht füge, unschädlich gemacht werde, und dies hätte bei ihm schon dadurch geschehen können, daß man ihn, weil er über Ersuchen des Puschmann mit Tomasek zusammengetroffen sei, zur Anzeige gebracht hätte.

An dieser Einlassung ist schon unwahr, daß Mager nicht Kommunist ist. Aus den beiden Urteilen des Landesgerichtes für Strafsachen in Wien I, die zur Hauptverhandlung beigebracht worden sind, hat der Senat festgestellt, daß er im Jahre 1936 und 1937 Kassierer der Ge-

werk-

15

Gewerkschaftsabteilung der KPO. gewesen ist und daß in seiner Wohnung zahlreiche kommunistische Druckschriften vorgefunden worden sind.

Seine Berufung auf die Zeugen Kohlitz und Hruza hinsichtlich seines beabsichtigten Vorgehens gegen Puschmann hat fehlgeschlagen. Hruza konnte sich an derartige Mitteilungen nicht erinnern; er hat vielmehr angegeben, daß ihm der Angeklagte ernsthaft von dem Begehren Puschmanns, ihm Verbindungsleute zuzuführen, Mitteilungen gemacht und daß er dem Angeklagten den Benedikt zugeführt habe, weil dieser selbst wegen der Regelung des Unterstützungswesens Verbindung zur KPO. suchte. Richtig ist nach der Aussage des Hruza nur, daß es der Angeklagte im Hinblick auf seine Vergangenheit abgelehnt hat, selbst die Ordnung des Unterstützungswesens zu übernehmen.

Kohlitz hat in der Hauptverhandlung zunächst angegeben, sich an das Gespräch mit dem Angeklagten nicht mehr erinnern zu können. Erst über Vorhalt hat er vorgebracht, Mager habe, wie er sich dunkel erinnere, etwas von einem "phantastischen Plan" erzählt, daß er den Gerber "einfädeln" und "hochgehen" lassen wolle. Daran, dem Mager den Trübenbach zugeführt zu haben, wollte sich der Zeuge nicht erinnern. Der Senat hat den Angaben des Zeugen keinen Glauben beigewessen. Auf den Vorhalt ist ihm der Zweck seiner Vernehmung gewahrt worden und da er sich angeblich sonst an nichts erinnert hat, war er bemüht, dem Angeklagten nunmehr in der Form einer schwachen Erinnerung an dessen Pläne Hilfe zu leisten. Der Senat hat daher als erwiesen angenommen, daß ein derartiges Gespräch zwischen Mager, Kohlitz und Hruza nicht stattgefunden hat. Die angebliche Absicht des Angeklagten stünde auch mit seinem Verhalten in Widerspruch. Er hat nicht behauptet etwas zur Verwirklichung seiner Absicht unternommen zu haben. Er hat zwar angegeben, er habe dem Benedikt und Trübenbach, bevor er sie mit Hodac zusammenführte, seine Absicht mitteilen wollen, sei aber daran verhindert worden. Dieses Vorbringen trägt jedoch offenkundig den Stempel der Unwahrheit. In der Zeit vom Januar 1941 bis zu seiner Verhaftung (16. März 1941) hätte er genug Zeit gehabt, dies nachzuholen. Er hat vielmehr die beiden dem Hodac zugeführt, obwohl er wußte, welche Aufgabe ihnen zugewiesen wurde, sich an deren Besprechung mit Hodac nicht beteiligt und sie ungehindert dessen Einwirkungen überlassen.

Auch die Einlassung, aus Angst vor Rache gehandelt zu haben, ist offenkundig ebenso eine Ausrede wie das Vorbringen, eine Anzeige

unter-

unterlassen zu haben, weil er zwar nicht den Puschmann, wohl aber die anderen aus Kameradschaftlichkeit schonen wollte. Eine Anzeige hätte er schon erstatten können, als er mit Puschmann gesprochen hatte. Statt dessen hat er die anderen in die Sache ebenfalls hineingezogen.

Der Senat ist so zu der Überzeugung gekommen, daß der Angeklagte als alter Marxist und Kommunist die Gelegenheit aufgegriffen hat, die Bestrebungen der kommunistischen Partei zu fördern; er hat es nur aus Vorsicht wegen seiner Vorstrafen und, da er als Kommunist bekannt war, unterlassen, selbst eine führende Stelle zu übernehmen. Er war aber bereit, aus dem Hintergrunde das Treiben der anderen zu unterstützen. Hierfür spricht auch, daß er dem Ersuchen des Puschmann, ihm die für seine Pläne erforderlichen Verbindungen herzustellen, prompt und voll nachgekommen ist.

Daß dem Angeklagten als altem und vorbestraftem Kommunisten die Ziele der KPÖ., mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern und die ehemals österreichischen Gebiete vom Reich loszureißen, bekannt waren, bedarf keiner besonderen Begründung. Seine Tätigkeit war darauf gerichtet, den Weiterausbau der kommunistischen Organisation zu fördern. Er hat sich somit der fortgesetzten Vorbereitung zum Hochverrat als Täter im Sinne der §§ 80 Abs. 1 und 2, 83 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1, 47 StGB. schuldig gemacht.

Ein milder schwerer Fall der Vorbereitung zum Hochverrat (§ 84 StGB.) liegt nicht vor, da die Tat im Kriege begangen wurde. Das Verhalten des Angeklagten wiegt vielmehr so schwer, daß die dem § 83 Abs. 3 StGB. zu entnehmende Strafe nur auf den Tod lauten konnte. Der Angeklagte ist ein gefährlicher und verbissener Kommunist, der trotz seiner beiden Vorstrafen zu einer weiteren Betätigung einsatzbereit gewesen ist und sich auch zum Einsatz hergegeben hat. Er hat als Verbindungsmann zu Spitzenfunktionären und durch die Schaffung weiterer Verbindungen eine Arbeit geleistet, ohne die eine illegale Tätigkeit nicht durchführbar ist. Er wußte überdies, daß seine Arbeit dem Ausbau der illegalen Organisation in dem Betriebe der Wiener Straßenbahn dienen sollte, somit in einem Betriebe, dessen reibungsloses Arbeiten im besonderen Interesse des Staates liegt und von der Zuverlässigkeit der Gefolgschaft abhängig ist. Er hat sich so als unversöhnlicher Gegner des Reichs erwiesen, dem er in seiner schwersten Zeit in den Rücken gefallen ist. Er muß deshalb ausgemerzt werden.

Wegen

116

Wegen der offenkundigen Ehrlosigkeit seiner Tat wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebensdauer aberkannt (§ 32 StGB.).

Zufolge seiner Verurteilung hat der Angeklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 465 StPO.).

gez.: Granzow

Fikels.

Der Oberstaatsanwalt beim
Landgericht Wien

7 AR 34/43

Wien 64, am
Landesgerichtsstraße Nr. 11
Telefon: A 27-5-60

4. März

1943

70

RECHTSANWALT
Karl Hofmann
Eng. 7. MRZ 1943

Durch die Hand des Herrn Oberreichsanwaltes
zu 7 J 301/42
an den Herrn Reichsminister der Justiz
Berlin.

Betrifft: Vollstreckung des Todesurteils
an Franz M a g e r.

Vorgang: IVg ^{10a}4025/43g

Anlagen: Die Urschrift des Erlasses vom 2.2.43 mit begl. Abschrift,
der Vollstreckungsauftrag vom 6.2.43 mit Durchschlag,
1 Urteilsabdruck,
2 Stücke der öffentlichen Bekanntmachung,
1 Pressenotiz.

Das Todesurteil wurde am 26.2.1943 - 18 Uhr 30' - voll-
streckt.

Die Vollstreckung verlief ohne Besonderheiten.
Die Bekanntmachung, von der zwei Stücke anliegen,

wird

wird in Wien öffentlich angeschlagen.
Ausfertigung des Beschlusses des Volksgerichtshofes vom 17.2.19
wurde dem Verurteilten ausgehändigt.

i.V.gez. Jaager



Beurlaubt:

Henauk
als Justizangestellte